lagen bezüglich der Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie der Bekleidung der Droschkenkutscher nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, so erfolgt neben Bestrafung gemäß § 27 der Vorschrift Entziehung der Zulassungsurkunde bezw. des Fahrscheins, sowie Außerdienststellung des Fahrzeugs.

§ 26. Die besondere Aufsicht über das Droschkenwesen wird durch die Schutzmannschaft geführt, deren Anordnungen sämtliche Droschkenkutscher bei Vermeiden der Außerbetriebssetzung ihres Fahrzeugs und von Bestrafung unweigerlich Folge zu leisten haben.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des § 134 a P.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 150 Mark und im Unbeibringlichkeitsfalle mit Haft bestraft, sofern nicht § 147 Ziff. 1 und 147 Ziff. 8 der Gewerbe-Ordnung Anwendung zu finden haben. Daneben bleibt dem Bezirksamt als Strafmittel gegen Droschkenbesitzer und Droschkenkutscher die Entziehung der Zulassungsurkunde (§ 1 der Vorschrift) und des Fahrscheins (§ 7 der Vorschrift) sowie die Außerbetriebssetzung der Fahrzeuge vorbehalten.

B. Droschken-Tarif.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. August 1898 auf Grund der §§ 76 und 148 Ziff. 8 Gew.-Ordg. und § 114 P.-St.-G.-B.

Erg. bez. Abdg. v. 7. V. 3.

I. Innerhalb der Stadt (mit den Grenzpunkten: Hausacker, Ziegelhäuser Landstraße Nr. 63, neue evangelische Kirche in Neuenheim, einschließlich Kußmaul- und Weberstraße, Ladenburger Straße Haus Nr. 80, Gaswerk, Mühlstraße, Alleestraße, Diemer'sche Brauerei und Klingenteich bis zum Eingang zum alten israelitischen Friedhof) und für eine Fahrt vom Bahnhof oder Bismarckplatz bis zum Schlachthaus zahlen für eine direkte Fahrt von einem Punkte zum andern:

1 Person	Mk. —.60
2 Personen	Mk. —.90
3 Personen	Mk. 1.05
4 Personen	Mk. 1.20

Diese Taxe erhöht sich bei Fahrten bis zum Weißgerber'schen Hause und bis zum Wirtshaus in der Hirschgasse und bei Fahrten aus der Stadt bis zum Schlachthaus:

für 1 Person auf	Mk. —.80
für 2 Personen auf . . .	Mk. 1.20
für 3 und 4 Personen auf . .	Mk. 1.50

Bei Fahrten nach dem Stadtteil Schlierbach (mit den Grenzpunkten Hausacker und Eisenbahnstation Schlierbach) zahlen für die einfache Fahrt:

1 und 2 Personen	Mk. 2.—
3 und 4 Personen	Mk. 2.50

Für Hin- und Rückfahrt (wobei hinsichtlich des Aufenthaltes die Bestimmungen Ziff. V Abs. 3 des Tarifs gelten), zahlen:

1 und 2 Personen	Mk. 3.20
3 und 4 Personen	Mk. 3.80

Zus. v. 7. V. 3.

Bei Fahrten nach dem Stadtteil Handschuhsheim zahlen bis zum Gasthaus „zum Rosengarten“:

1 Person	Mk. —.90
2 Personen	Mk. 1.20
3 Personen	Mk. 1.35
4 Personen	Mk. 1.50

bis zur Friedensstraße und Mühltalstraße:

1 Person	Mk. 1.10
2 Personen	Mk. 1.40
3 Personen	Mk. 1.55
4 Personen	Mk. 1.70

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1906/0634